



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Maskenpflicht

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

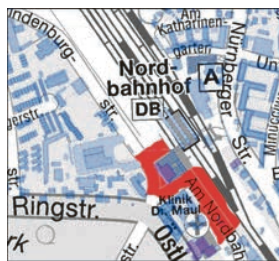
### Allgemeinverfügung

1. Die zentralen Begegnungsflächen der Ingolstädter Innenstadt werden hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht; § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1):

- Im Bereich der Achse Donaust. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzingerstraße (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
  - begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
  - begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Die Maskenpflicht der Ziffer 1 gilt im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Maskenpflicht nach Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt. Insofern gilt immer dann Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Deklaratorisch wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 der 13. Maskenpflicht in folgenden Bereichen gilt:

- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden.
- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingangsbereichen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

3. Ergänzend zu § 3 der 13. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.**
- Die in § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 07. Juni 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 04. Juli 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

### Begründung:

Aufgrund der nach wie vor bestehenden pandemischen Lage hat das Bayerische Kabinett beschlossen, die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu erlassen.

Die Umsetzung in der Stadt Ingolstadt erfolgt nach den gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ziel der Maßnahmen ist es, eine erneute exponentielle Steigerung der Infektionszahlen zu verhindern und auf diesem Wege die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen

sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Trotz der derzeit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie herrscht in Ingolstadt nicht zuletzt aufgrund der Virus-Mutationen ein starkes und diffuses Infektionsgeschehen vor. Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf noch weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Dauerhafte und flächendeckende Lockerungen sind nur bei niedrigem Infektionsgeschehen und der Verhinderung der Rückkehr exponentiellen Wachstums denkbar.

Ergänzend zu Ziffer 1 und 3:

Nach § 3 Abs. 4 der 13. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen festzulegenden zentralen Begegnungsflächen. Insbesondere dort können zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Nicht zuletzt wird damit trotz der bestehenden Beschränkungen eine Umsetzung der für die Lockerungen des Einzelhandels erforderlichen Hygienekonzepte erst möglich. Die Maskenpflicht wird vor dem Hintergrund der Angemessenheit auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr beschränkt. Mit der Geltungsdauer wird insbesondere auch den veränderten Vorgaben der 13. BayIfSMV hinsichtlich der Außen- und Gastronomie Rechnung getragen.

Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung auch infektologisch begründet. Die Infektionszahlen sind gerade im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch. Die hohe Impfquote kann dem noch nicht ausreichend entgegenwirken. In Ingolstadt liegt die rechnerische Impfquote derzeit bei 49,3% und hinsichtlich der Zweitimpfungen bei 15% (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter [www.ingolstadt.de/impfen](http://www.ingolstadt.de/impfen)) Gleichwohl ist die Beeinflussung des Infektionsgeschehens derzeit noch sehr gering. Nur etwa 20% der möglichen Ansteckungen werden vom derzeitigen Impfstatus verhindert. Insbesondere bei lediglich einfach geimpften Personen ist der Einfluss auf die Infektiosität nicht ausreichend, um Corona-Ansteckungen flächendeckend merklich zu beeinflussen. Ingolstadt hat zudem konsequent – vor allem hinsichtlich der Zweitimpfungen – auf eine klare Beachtung der Priorisierung geachtet und ältere oder ganz alte Menschen sowie besonders gefährdete Personengruppen geimpft. Dies sind überwiegend Personen, die aus Eigeninteresse ohnehin besonders darauf achten, sich nicht anzustecken und konsequent die AHA-Regelungen einhalten. Vor diesem Hintergrund haben die derzeit zweitgeimpften Personen schon grundsätzlich geringeren Einfluss auf das Infektionsgeschehen. Die Astra-Zeneca-Sonderaktion wird Ihren Effekt erst im Juli voll entfalten, wenn 20.000 Zweitimpfungen in kurzer Zeit die Zweitimpfquote mehr als verdoppeln werden.

Gemäß § 27 der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 13. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu einer generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Im Falle des Eintretens niedriger Infektions-

Nr. 23

Mittwoch, 09.06.2021

### INHALT

#### Rechtsreferat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) u. der 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) - Maskenpflicht u. Alkoholkonsumverbot vom 6. Juni 2021

#### Rechtsamt

- Änderungssatzung (Bildung von Stadtbezirken u. Bezirksausschüssen)
- Änderungssatzung ZV Donauhalle - Benützungsgebühren Donauhalle

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG  
Ausschreibung im Offenen Verfahren

zahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 06.06.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

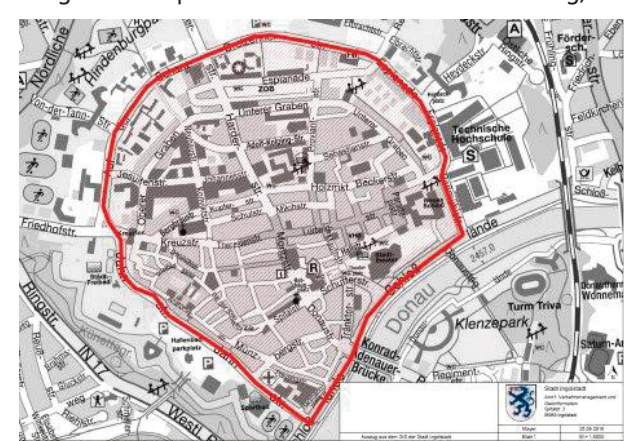
Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 26 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

### Allgemeinverfügung

1. Nach § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

2. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 26 der 13. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen.

- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).





- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
  - o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständen und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
  - o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradstände sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Klenzepark und Donaustrand/Donaubühne
- Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 12. BaylFSMV – insbesondere: Kontaktbeschränkungen)



- Spielpark
3. Ausgenommen von dem in Ziffer 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 13. BaylFSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BaylFSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 07. Juni 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 04. Juli 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der Infektionslage hält der Freistaat Bayern weiterhin an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen

bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung auch infektiologisch begründet. Die Infektionszahlen sind gerade im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch. Die hohe Impfquote kann dem noch nicht ausreichend entgegenwirken. In Ingolstadt liegt die rechnerische Impfquote derzeit bei 49,3% und hinsichtlich der Zweitimpfungen bei 15% (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter [www.ingolstadt.de/impfen](http://www.ingolstadt.de/impfen)) Gleichwohl ist die Beeinflussung des Infektionsgeschehens derzeit noch sehr gering. Nur etwa 20% der möglichen Ansteckungen werden vom derzeitigen Impfstatus verhindert. Insbesondere bei lediglich einfach geimpften Personen ist der Einfluss auf die Infektiosität nicht ausreichend, um Corona-Ansteckungen flächendeckend merklich zu beeinflussen. Ingolstadt hat zudem konsequent – vor allem hinsichtlich der Zweitimpfungen – auf eine klare Beachtung der Priorisierung geachtet und ältere oder ganz alte Menschen sowie besonders gefährdete Personengruppen geimpft. Dies sind überwiegend Personen, die aus Eigeninteresse ohnehin besonders darauf achten, sich nicht anzustecken und konsequent die AHA-Regelungen einhalten. Vor diesem Hintergrund haben die derzeit zweitgeimpften Personen schon grundsätzlich geringeren Einfluss auf das Infektionsgeschehen. Die Astra-Zeneca-Sonderaktion wird Ihren Effekt erst im Juli voll entfalten, wenn 20.000 Zweitimpfungen in kurzer Zeit die Zweitimpfquote mehr als verdoppeln werden.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona)) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit an der Geltungsdauer der 13. BaylFSMV bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 06.06.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 26. Mai 2021**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 8. Mai 1978 (AM Nr. 20 vom 27.05.1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2014 (AM Nr. 21 vom 21.05.2014), wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

„§ 10 a Videokonferenzen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 S. 1 kann der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Bezirksausschussmitglieder auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zusammentreten, wenn

- alle Bezirksausschussmitglieder und sonstigen Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmer übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Bezirksausschusses anwesend sein,
- alle Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und
- der Übertragung zugestimmt haben.

2) Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für Bürger werden vom Hauptamt veröffentlicht.

3) Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen aus der Stadtbezirkssatzung und der Geschäftsordnung, wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld, sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.

(2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen i. S. d.

§ 10 gleich. Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ingolstadt, den 26.05.2021

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 18. Januar 2021 (OBABl. S. 112/2021)**

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und

- der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende

**Satzung:**

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 07. Juli 1977 (RABl. OB Seite 102, ber. Seite 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 2016, OBABl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Standgelder für Tiere
- a) bei Markt- bzw. Absatzveranstaltungen
    - aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:
 

1 Kuh, Rind, Bulle je	10,20 €
1 Kalb	7,60 €
1 Schwein	6,40 €
    - ab) von Nichtmitgliedern:
 

1 Kuh, Rind, Bulle, Pferd je	14,50 €
1 Schaf	10,60 €
1 Pony	9,80 €
1 Kalb, Schwein je	9,40 €
1 Ziege	8,90 €
je Veranstaltung jedoch mindestens	565,00 €
  - b) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 4,00 €/Tier/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.
  - c) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 26,30 €/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.
  - d) Sonstige Benutzungen, die nicht unter die Buchstaben a) bis c) fallen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen:
    - aa) Einstellgebühren für
 

1 Großtier (Kuh, Rind, Bulle, Pferd)	3,70 €/Tag
1 sonstiges Tier (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony)	2,40 €/Tag
    - ab) Transportzusammenstellung bei eigener Reinigung und Desinfektion 1,60 €/Tier/Tag“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:
- a) Imbissstände 106,72 €
  - b) sonstige Verkaufsstände 27,31 €
  - c) ortsfeste Verkaufsstände 39,50 €
  - d) Infostände 21,01 €“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) übrige Veranstaltungen:
- a) Tieraussstellungen:
 

aa) regional	350 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
ab) überregional	450 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
ac) landesweit und international	550 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
  - b) sonstige Veranstaltungen 450 € bis 1.150 €/Tag“





5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Waagenbenutzung:

Großtiere (Kuh, Rind, Bulle, Pferd) je 2,40 €  
sonstige Tiere (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony) je 1,80 €“

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ersatz von Auslagen

- a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
- b) Heizkostenzuschlag bei sonstigen Benutzungen nach § 3 Abs.1 Buchst. d 1,20 €/Tier/Tag
- c) Heizkostenpauschale bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 (maximale Hallentemperatur: 15°C) 70 €/Tag.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 18.01.2021  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt  
Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Georgianum (GeOR)

- **Stahlbauarbeiten, Nr. KOB-0439-2020-B-IN**  
Einreichungstermin: 02.07.2020 um 10:45 Uhr
- **Putz- und Stuckarbeiten Fassade, Nr. KOB-0126-2021-B-IN**  
Einreichungstermin: 02.07.2021 um 11:15 Uhr

- **Elektrische Anlage, Nr. KOB-0143-2021-B-IN**  
Einreichungstermin: 06.07.2021 um 10:45 Uhr
- **Dachdeckerarbeiten Steildach, Nr. KOB-0435-2020-B-IN**  
Einreichungstermin: 06.07.2021 um 11:15 Uhr
- **Heizung, Nr. KOB-0154-2021-B-IN**  
Einreichungstermin: 06.07.2021 um 11:45 Uhr
- **Sanitär, Nr. KOB-0155-2021-B-IN**  
Einreichungstermin: 06.07.2021 um 12:15 Uhr
- **Lüftung, Nr. KOB-0156-2021-B-IN**  
Einreichungstermin: 06.07.2021 um 13:45 Uhr

Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,  
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)